

Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol

(Landschaftsschutzverein Osttirol)

A-9900 Lienz - Postfach 166

ZVR-Zahl 078502134

Obmann: Dr. Wolfgang Retter, Maximilianstr. 5, A-9900 Lienz

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an:

ZRD@bmlfuw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Lienz, 18. November 2016

GZ: BMLFUW - IL.99.13.1/0004 - ZRD/2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW (254/ME)

Mit diesem Schreiben nimmt der Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol (Kurzform: Landschaftsschutzverein Osttirol) zum Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes des BMLFUW.

Der Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Hauptzweck des Schutzes der Natur und Umwelt, der seit 1973 besteht und mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 14.04.2008 als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 anerkannt wurde. Sein Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Bundesländer Tirol, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg.

Aufgrund der Frist und unserer beschränkten Ressourcen (ehrenamtliche Tätigkeit) beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf die Änderungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G, sowie Anmerkungen zum Wasserrechtsgesetz WRG.

A) Zusammenfassung

Der Entwurf wird abgelehnt.

Der Entwurf ist in legislativer und sprachlicher Hinsicht unzureichend. Die Zitate des Unionsrechtes sind unvollständig und unrichtig. Ob der Entwurf zu Einsparungen führt ist unklar. Einsparungen sind größtenteils nicht dargestellt. Dort, wo sie dargestellt sind, sind sie nicht beziffert. Die Bestimmungen über das Inkrafttreten sind unklar. Die Materialien sind teilweise widersprüchlich mit dem Entwurf. Die Maßnahmen in den einzelnen Gesetzen erscheinen willkürlich und undurchdacht. Sie führen in vielen Fällen zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und zu unzulässigen Eingriffen in die Informations- und Parteienrechte der Bür-

Landschaftsschutzverein Osttirol

ger. Nicht wenige Bestimmungen sind verfassungsrechtlich bedenklich, insbesondere unter dem Blickpunkt von Art. 18 B-VG und Art. 11 B-VG sowie dem Gleichheitsgebot. Erläuterungen und Materialien befleißigen sich teilweise einer sehr unsachlichen Sprache. Die Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung in einzelnen Bereichen führt zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtsnormen. Dies kann nicht als Verwaltungsreform angesehen werden.

B) Stellungnahme im Einzelnen

Zu Art 1. Wasserrechtsgesetz 1959

Allgemein

Der Gesetzgeber ist mehrfach in wesentlichen Themen säumig.

Die Änderungen entsprechen nicht den Verpflichtungen der Republik Österreich nach der Aarhus-Konvention.

Der 2. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan wurde nicht verordnet. Die Finanzierung von gewässerökologischen Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele ist nicht erstellt. Die Gefahren der Einleitung von Mikroplastik in die Gewässer wird nicht angesprochen.

Zum Text

Zu § 21 WRG:

Die Änderung ist bloss in der Textgegenüberstellung enthalten. Sie ist sprachlich undeutlich. Schon mangels Inhalt (arg: „für Bewässerungszwecke xx Jahre“) ist die Änderung abzulehnen.

§ 31c Abs. 5 lit b WRG:

Die vorgeschlagene Fassung ist sprachlich missraten und daher unverständlich.

Ob die Tatbestandselemente kumulativ oder alternativ vorliegen müssen, erschliesst sich nicht. Ebensovienig klar ist, aus welchem Grund das eine mal „Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme“ und dann wieder „eine Anlage“ angesprochen werden.

§ 33c Abs. 6 Z 1 WRG:

Dieser Vorschlag ist unvollständig und sprachlich mangelhaft.

Zu § 33d Abs. 4 WRG:

Die Neufassung ist abzulehnen. Fristverlängerungen bis 2027 bzw. 2025 können nicht sachlich gerechtfertigt werden.

Zu § 135 WRG:

Die Gewässerbeschau wird gestrichen. Die Erläuterungen beziehen sich auf Vereinfachungen. Die Erläuterung ist nicht nachvollziehbar.

§ 145 Abs. 13 WRG:

Die Z 7 betrifft nicht den § 31c, sondern den § 33c.

Die Unklarheiten setzen sich fort: Das zu erlassende Bundesgesetz „findet nur auf Anlagen Anwendung, die nach dem xx.xx.xxxx beantragt werden.“ Das ist unklar und unbestimmt.

Zu Art. 2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Allgemein

Der Vorschlag ist abzulehnen.

Eine Verwaltungsvereinfachung ist durch den Entwurf ist nicht zu erkennen. Unionsrechtliche Vorgaben werden nicht eingehalten. Der Zugang der Öffentlichkeit in Umweltsachen soll eingeschränkt, durch Kostentragungsregeln teilweise verhindert werden. Die Transparenzregeln für Umweltorganisationen gehen weit über das hinaus, was der Bund in eigener Sache – oder etwa in Sache der Parteienfinanzierung – derzeit für angemessen hält.

Die UVP-Änderungsrichtlinie RL 2014/52/EU vom 16. April 2014 wird nicht umgesetzt. Diese Nichtumsetzung macht eine weitere Novellierung des UVP-G notwendig. Das stellt keine Verwaltungsvereinfachung dar.

Die Bestimmungen der Aarhus-Konvention werden nicht umgesetzt. Den Empfehlungen des Aarhus Compliance Committee werden wieder nicht beachtet.

§ 3 Abs. 7 UVP-G:

Vor dem Hintergrund der Neuregelung des UVP-Gesetzes regt das Bundesverwaltungsgericht die Verlängerung der Frist für (inhaltlich erfahrungsgemäß aufwendiger werdende) Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G von 6 Wochen auf 2 Monate an

§ 5 Abs. 2 UVP-G:

Die Erläuterungen sehen die Einführung der vierwöchigen Frist für die Erteilung von Verbesserungsaufträgen als Beitrag zur Schaffung strafferer Verfahren sowie zur Verwaltungsbeschleunigung. Diese Vorgabe ist illusorisch; sie würde Behörden zusätzlich unter Druck bringen und zu einer deutlich erhöhten Fehleranfälligkeit führen, was eher zu einer Verfahrensverlängerung und zu Vollständigkeitslücken führen könnte.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 5 Abs. 4 UVP-G:

Entfall des Stellungnahmerechts des BMLFUW/UBA, der Standortgemeinde und der Umweltschutzvereine zum Projektantrag und zur UVE. Weniger Mitsprache und damit weniger Kontrolle fördert weder Transparenz noch Qualität der Vorhaben. Diese Beschneidung der Bürgerrechte via Beschneidung der Rechte der Gemeinden ist abzulehnen. Ebenso abgelehnt wird die Schwächung der Rechte der Umweltschutzvereine. Diese nehmen eine vermittelnde Funktion wahr und ergreifen ohnehin nur selten Rechtsmittel. Es hätten solche Einschränkungen einen Verlust von Fachwissen zur Folge, welches zu einer Verbesserung allfälliger Projekte führen kann; eine verschärfte Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit wäre zu befürchten.

Auch können bislang Umweltbundesamt, Umweltschutzvereine und Gemeinden zur Wahrung des Umweltschutzes auf öffentliche finanzielle Mittel zurückgreifen.

Eine ersatzlose Streichung des Stellungnahmerechtes würde eine massive Schlechterstellung des Umweltschutzes im Verfahren darstellen und wird daher abgelehnt.

§ 19 Abs. 3 UVP-G:

Einschränkung der Parteistellung der Umweltschutzverbände und der Gemeinden (Standort- und Anrainergemeinden). Dies führt weder zur Verwaltungsvereinfachung und erst recht nicht zu einer Qualitätsverbesserung im Verfahren. Die unionsrechtlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht eingehalten, sondern weiter vermindert.

Die Beschneidung der Rechte von Gemeinden und Umweltschutzverbänden wird daher abgelehnt.

§ 19 Abs. 6 und Abs. 9 UVP-G:

Zusätzliche Anerkennungs voraussetzung und Meldepflicht für Umweltorganisationen sind ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz und gehen weit über das hinaus, was der Bund in eigener Sache oder in Sachen der Parteienfinanzierung für angemessen hält.

„Zur Erhöhung der Transparenz betreffend die Finanzierung von Parteien, die Sitz und Stimme im Parlament genießen“ wird vorgeschlagen, dass jede im Parlament vertretene Partei, aber auch jedes Ministerium „im Internet in geeigneter Weise die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden offenlegt.“ Offenzulegen sind auch Anzahl und Tätigkeitsbereich sowie Tätigkeitsumfang von Mitarbeitern, die von Interessenvertretungen den Ministerien bereitgestellt werden.

Eine Spendenoffenlegungspflicht erfordert zudem einen erhöhten Arbeitsaufwand in den vielfach ehrenamtlich geführten Umweltorganisationen und wäre sinnlos ohne Kontrolle, welche nicht eine Verwaltungsvereinfachung, sondern zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedingen würde.

Eine Kontrolle zur Erfüllung der Kriterien für anerkannte Umweltorganisationen durch das BMLFUW ist ja jetzt schon jederzeit möglich. Eine neuartige Vorlagepflicht entsprechender Unterlagen alle fünf Jahre würde einen deutlichen erhöhten Arbeitsaufwand für diese meist ehrenamtlich geführten Organisationen darstellen. Eine solche Regelung erscheint uns – gleich wie die Spendenoffenlegungspflicht – unsachlich und regelrecht schikanös. Darüber hinaus würde sie ebenfalls einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen und wäre ausgesprochen kontraproduktiv zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung.

Geradezu zynisch erscheint, dass in den Erläuterungen die Einschränkungen für Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und Einzelpersonen mit dem Hinweis auf die Umsetzung der Aarhus-Konvention begründet werden: Gerade Österreich ist bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention mehr als säumig!!

Die Änderungen des § 19 Abs. 6 und Anb. 9 werden daher abgelehnt.

§ 40 Abs. 1 UVP-G:

Vorgeschlagen wird die Einführung der Zurückweisung oder „Nichtbehandlung“ von erstmaligen Einwendungen in der Beschwerde, welche mit der Absicht der Verfahrensverzögerung getätigt werden. Die Novelle schafft Verwaltungsaufwand. Der Nachweis der Absicht einer Verfahrensverzögerung oder eines wie immer gearteten Rechtsmissbrauches wird nicht leicht zu erbringen sein. Gerade in derart umfangreichen und komplexen Verfahren wie eine UVP kann nicht davon ausgegangen werden, dass Vorbringen per se zur Verzögerung erfolgen.

Landschaftsschutzverein Osttirol

Die Einführung der Kostenübertragung von Sachverständigengebühren auf den Beschwerdeführer schafft weiteren Verfahrensaufwand – und kann den Zugang zum Recht beschränken.

Die Begründungspflicht bei sonstiger Präkklusion der Vorbringen wird daher abgelehnt

Die Strafbestimmungen für verzögerte Vorbringen - § 40 Abs 1 sind inakzeptabel und mehrfach rechtswidrig:

- 1) Kostenaufwand für die Zivilgesellschaft:** Aus § 40 Abs 1 (neu) ergibt sich auch der Übertrag der Kosten für Gutachten, die sich dadurch ergeben, dass das Vorbringen erst in der zweiten Instanz erfolgte. Zu beachten ist dabei auch, dass der Kostenübertrag nicht an eine verschuldete Verspätung gekoppelt ist und die Entscheidung, ob ein Gutachten benötigt wird, ja beim Verwaltungsgericht liegt und somit nicht absehbar ist. Es können sich daher exorbitante Kosten für rechtmäßige Beschwerden durch Einzelpersonen, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen ergeben. Dabei ist auch zum Zeitpunkt der Beschwerde nicht abzusehen, ob es zu Kosten kommen wird, oder wie hoch diese Kosten sein sollen.
- 2) Widerspruch zur Aarhus Konvention (Art 9 Abs 4): Prohibitive Wirkung**
Die Unabsehbarkeit der Kosten erscheint angesichts Artikel 9 Absatz 4 der Aarhus Konvention problematisch, da ein unkalkulierbares Kostenrisiko prohibitiv auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft wirkt.
- 3) Verfassungswidrigkeit (Art 11 Abs 2 B-VG): Eindeutige VfGH Rechtssprechung**
Durch die neue Regelung können Kosten, welche der Genehmigungsfähigkeit eines Projektes und somit der/dem ProjektwerberIn nützen, von der Zivilgesellschaft übertragen werden, selbst wenn diese keine Schuld daran trifft. Nach den allgemeinen Kostentragungsregeln des § 76 Abs 2 AVG haben ProjektwerberInnen für die Kosten wie Auslagen für Sachverständigengutachten der von ihnen ausgehenden Verfahren sowie Rechtsmittelverfahren aufzukommen. Das Überwälzen dieser Kosten auf die Zivilgesellschaft, welche darüber hinaus nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse des Umweltschutzes beteiligt sind, widerspricht den allgemeinen Kostentragungsregeln und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Kostentragung ohne notwendiges Verschulden widerspricht somit Art 11 Abs 2 B-VG, da die Abweichung von § 76 Abs 2 AVG unsachlich ist. Der VfGH sprach in VfSlg 19.804 bereits über die Frage der Kostentragung von Sachverständigen ab. Darin stellte er fest, dass die Kostentragung von Sachverständigen aufgrund der Mitwirkungspflicht der Projektwerbenden diesen aufzuerlegen ist.
- 4) Unionsrechtswidrigkeit**
Die Kostendrohung bei Rechtsmitteln widerspricht auch dem für die Reform mitverantwortlichen EuGH Urteil C-137/14 *Kommission gegen Deutschland*, indem kein komplett vom Erstverfahren unabhängiger Rechtsschutz gewährt wird. Der EuGH fordert dabei, dass es keine Beschränkung für die „Art der Gründe, die vor dem Gericht geltend gemacht werden“ dürfen gibt. Die „Drohung“ der Kostenüberwälzung trifft jedoch (unverschuldete) Erst-Vorbringen in der Rechtsmittelinstanz, womit Personen, die Rechtsmittel einlegen schlechter gestellt werden und ihnen nationale Verfahrensregeln den Zugang zur rechtlichen Überprüfung erschweren.

Landschaftsschutzverein Osttirol

4.1) Verstoß gegen das unionsrechtliche Äquivalenzprinzip

Nach dem Äquivalenzprinzip (vgl. EuGH 158/80; EuGH C-326/96) darf der Rechtsschutz aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben, wie dies beim UVP-G der Fall ist, nicht schlechter ausgestaltet sein, als nationaler Rechtsschutz. Durch die Änderungen im UVP-G käme eine zusätzliche Erschwerung für Umweltschutz hinzu, welcher in keiner anderen nationalen Verfahrensart gilt. Diese Abweichung von allgemeinen Kostentragungsregeln des AVG stellt ein Unikum im österreichischen Recht dar und verstößt als Schlechterstellung gegenüber sonstiger nationaler Rechtsdurchsetzung gegen das Äquivalenzprinzip.

4.2) Verstoß gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz

Der Effektivitätsgrundsatz (vgl. EuGH 158/80, EuGH C-115/09) besagt, dass der Rechtsschutz für unionsrechtlich gewährte Rechte nicht praktisch unmöglich, oder übermäßig erschwert werden darf. Eine solche übermäßige Erschwerung liegt jedoch vor, wenn Rechtsunterworfenen die potentiellen Kosten eines Rechtsmittels im Verwaltungsverfahren nicht abschätzen können und dadurch praktisch davon abgehalten werden, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Die derart ausgestaltete praktische Abschreckung durch das unabsehbare Kostenrisiko verstößt jedenfalls gegen den Effektivitätsgrundsatz.

Daher werden die Änderungen des § 40 Abs 1 UVP-G entschieden abgelehnt.

Insgesamt fordern wir die Ausnahme des UVP-G aus dem Verwaltungsreformgesetz und eine Überarbeitung unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Retter
Obmann

Landschaftsschutzverein Osttirol